

GEMEINDE UERKHEIM

Gemeindeversammlung

Freitag, 28. November 2025, 19.30 Uhr, in der Turnhalle

Traktandenliste / Ausführliche Botschaft

Im Gemeindehaus liegen für Sie bereit:

Zum Bezug

(kann auch telefonisch angefordert oder auf unserer Homepage eingesehen werden, 062 / 739 55 20 oder www.uerkheim.ch)

- detaillierte Traktandenliste
- Kurzprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025
- Akten zum Verpflichtungskredit für Projektierung Zusammenschluss WSU ARA Aarau
- Akten zum Verpflichtungskredit für Forstschlepper Forstbetrieb Uerkental
- Akten zum revidierten Friedhof- und Bestattungsreglement inkl. Anhang I Gebührentarif (aktueller Stand 2011)
- Budget 2026

Zur Einsichtnahme (vom 14. November bis 28. November 2025)

- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025
- Akten zur Kreditabrechnung inklusive Belege
- Akten zum Verpflichtungskredit für Projektierung Zusammenschluss WSU ARA Aarau
- Akten zum Verpflichtungskredit für Forstschlepper Forstbetrieb Uerkental
- Budget 2026 inklusive Erläuterungen und Details sowie ausführliche Bevölkerungs- und Medienmitteilung vom 22. September 2025
- Finanzplanung 2026 bis 2035 (Einwohnergemeinde Uerkheim und Werke)
- Monatsbulletins 2025 (allg. Hinweis zu aktuellen Themen)

Diese detaillierte Traktandenliste wird wie in den vergangenen Jahren auf der Homepage publiziert und in gedruckter Form am Schalter der Gemeindekanzlei zum Bezug bereitgelegt. Bei Bedarf kann die detaillierte Traktandenliste auch zur Zustellung per Post oder per E-Mail bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

G E M E I N D E U E R K H E I M

Bemerkungen / Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Beteiligung an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 und steht bei Fragen oder Unklarheiten zu den nachfolgend ausführlich dargelegten Traktanden jederzeit gerne zur Verfügung.

Nachfolgend wird auf die kurz zusammengefassten Rechte der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung verwiesen:

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel (= 20 %) der Stimmberechtigten ausmacht.

GEMEINDE UERKHEIM

TRAKTANDENLISTE

für die Gemeindeversammlung
vom Freitag, 28. November 2025,
19.30 Uhr in der Turnhalle

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025

Von der letzten Gemeindeversammlung wird ein Kurzprotokoll mit den übrigen Versammlungsvorlagen auf der Homepage publiziert. Das Originalprotokoll liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann bezogen werden. Das ausführliche Protokoll darf aus rechtlichen Gründen nicht auf der Homepage www.uerkheim.ch publiziert werden.

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

2. Genehmigung der Kreditabrechnung Rückbau ehemaliger Werkhof Hinterwil / Rückbau ehemalige ARA Obermatten, resp. Umnutzung Werkhof

Ausgangslage

Die stimmberechtigte Bevölkerung hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25.11.2011 einen Verpflichtungskredit über CHF 380'000.00 für den Rückbau der ehemaligen ARA Uerkental und die Umnutzung zu einem Werkhof im Zuge des von der Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau verfügten Rückbaus des damaligen Werkhofes im Gebiet Hinterwil, genehmigt. Für die Umsetzung der nötigen Rückbau-, Umnutzungs- und Neubautätigkeiten konnte zudem die seinerzeit für die Abgeltung von Altlasten-Verpflichtungen betreffend Rückbau der ehemaligen ARA Uerkental gebildete Rückstellung in der Höhe von CHF 166'678.50 verwendet werden.

Details zur Kreditabrechnung

Die Abteilung Finanzen hat die dazugehörige Kreditabrechnung ausgearbeitet und vorgelegt. Diese präsentiert sich wie folgt:

• Bruttoanlagekosten	CHF 571'509.86
• Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 25.11.2011	CHF 380'000.00
• Rückstellung 20090.05 «Abgeltung Altlasten-Verpflichtungen Rückbau ARA»	<u>CHF 166'678.50</u>
• Kreditüberschreitung (+)	CHF 24'831.36
• Einnahmen Total	<u>CHF 0.00</u>
• Nettoinvestitionen	CHF 404'831.36*

***Die Nettoinvestitionen berechnen sich indes wie folgt:**

Total der Auslagen = Bruttoanlagekosten = CHF 571'509.86, abzüglich Rückstellung 20090.05 «Abgeltung Altlasten-Verpflichtung für Rückbau ARA» aus dem Jahr 2011 von CHF 166'678.50 = CHF 404'831.36.

Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Verpflichtungskredit

Gemäss Entscheid der Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau (Rückbauverfügung) musste der im Gebiet Hinterwil, ausserhalb der Bauzone erstellte Werkhof komplett zu-rückgebaut werden.

Im Sinne einer speditiven und aus heutiger Sicht gewinnbringenden Lösung der vorliegenden Rückbauproblematik konnte in Absprache mit der Abteilung für Baubewilligung im Gebiet Obermatten auf der Parzelle der damaligen ARA Uerkental, welche nicht mehr weiter als solche genutzt wurde, gefunden werden. Für den Rückbau der ehemaligen ARA sowie dem Neubau eines Bauamtes wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25.11.2011 ein Verpflichtungskredit über CHF 380'000.00 (Ausbau des Areals der ehemaligen ARA Uerkental zu einem Werkhof) eingeholt und von der Versammlung bewilligt. Beim Erwerb des Areals der ehemaligen ARA Uerkental wurde zudem eine Rückstellung als Abgeltung für möglich notwendige Altlastensanierungen auf dem Gebiet der ehemaligen ARA Uerkental gebildet, im Umfang von CHF 166'678.50. Da keine gröbere Altlastensanierung notwendig wurde, konnte der besagte Betrag für die eigentliche Umnutzung der ehemaligen ARA zu einem Werkhof und somit auch für den nötig gewordenen Rückbau des damaligen Werkhofs im Gebiet Hinterwil verwendet werden.

Beim Rückbau des alten Werkhofs Hinterwil stellte sich indes heraus, dass die Bodenplatten armiert und deutlich massiver waren als ursprünglich angenommen. Dies führte zu höheren Kosten für den Aushub und die Entsorgung.

Damit die Kosten für den vollständigen Rückbau der erwähnten Betonplatten, der Versiegelungen und des Terrains sowie die Rekultivierung des Areals beim ehemaligen Werkhof Hinterwil in vertretbarem Rahmen gehalten werden und eine bewilligungsfähige Nachfolgenutzung des erwähnten Areals ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone) bewerkstelligt werden konnte, wurde in Zusammenarbeit mit der creaNatira GmbH, Windisch, eine Rekultivierung sowie eine ökologische Aufwertung der betreffenden Parzelle Nr. 431 umgesetzt. Die entsprechenden Arbeiten wurden bereits per Mitte des Jahres 2024 umgesetzt und zum Jahresende 2025 hin abgeschlossen. Die Auflagen der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen konnten somit abschliessend erfüllt werden. Auch der Umbau der ehemaligen ARA Uerkental zum heute in Betrieb und Verwendung stehenden Werkhof des Gemeindebetriebs Uerkheim konnte dabei zwischenzeitlich bereits per Ende 2021 umgesetzt, resp. abgeschlossen werden.

Die vorliegende Kreditabrechnung, resp. das dazugehörige Vorgehen wurde mit der Gemeindeabteilung und der Finanzaufsicht des Kantons Aargau, in Bezug auf den direkten Zusammenhang des Rückbaus des ehemaligen Werkhof Hinterwil sowie auch Umnutzung der ehemaligen ARA Uerkental im Gebiet Obermatten zur einem neuen Werkhof für den Gemeindebetrieb sowie die damit verbundene Auflösung und somit Verwendung der ausgewiesenen Rückstellungen i.S. "Rückbau ARA/Altlasten" für die anfallenden Rückbau und Umnutzungsarbeiten, abgesprochen. Das vorliegend umgesetzte Abrechnungs-Vorgehen wurde dabei im Sinne der Kausalität als rechtlich korrekt befunden.

Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

§ 88e

¹ Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind zusammen mit allen Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten

§ 90f

¹ Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

§ 90g

¹ Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

§ 90h

¹ Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen.

Materielles

Das Projekt musste mit einer Kreditüberschreitung von CHF 24'831.36 oder rund 4.5422 % höher als ursprünglich geplant umgesetzt werden. Die Gründe, welcher zur vorliegenden Kreditüberschreitung führten, werden ausführlich in den Erläuterungen zur vorliegenden Kreditabrechnung ausgeführt, resp. dargelegt.

Die Nettoinvestitionen betragen unter Abzug der verwendeten Rückstellung von CHF 166'678.50 gesamthaft CHF 404'831.36 und sind gemäss der Anlagekategorie 2 (Hochbauten) in den nächsten 35 Jahren linear abzuschreiben, d.h. die Rechnung der Einwohnergemeinde wird dadurch mit jährlichen Abschreibungen von rund CHF 11'566.60 belastet.

Die Finanzkommission wird zur Kreditabrechnung den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.



Ehem. Werkhof Hinterwil vor Rückbau



Heutiger Werkhof auf Areal ehem. ARA Uerkental

3. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 52'886.00 für Projektierung Zusammenschluss WSU ARA Aarau (Gemeindeanteil Uerkheim)

Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in Aarau, Teufenthal, Schöffland, Reitnau und Kölliken erreichen ihre Kapazitätsgrenze und müssen aufgrund ihres Alters sowie der gestiegenen Anforderungen an den Gewässerschutz umfassend erneuert werden. Um eine zukunftsfähige Lösung für die Abwasserreinigung in der Region zu gewährleisten wurde entschieden, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der fünf Abwasserreinigungsanlagen im Raum Aarau, Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) eingehend zu prüfen.

In der bisherigen Startphase wurden die erforderlichen Projektarbeiten durch eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Abwasserverbände unter Einbezug der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau durchgeführt. Im Jahr 2023 konnte die Projektorganisation in Abstimmung mit allen Beteiligten weiter professionalisiert werden, was zu einer Optimierung und Beschleunigung des Projekts führte.

Ein Projektkernteam, unterstützt von Fachspezialistinnen und -spezialisten aus den Bereichen Projektorganisation, Abwasserreinigung, Kanalisationsplanung, Raumplanung, Verbandsorganisation und Kommunikation, erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und stellt Anträge. Die Projektsteuerung, bestehend aus Vertretungen aller beteiligten Organisationen, prüft diese Anträge und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

Rahmenbedingungen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Regionalisierung der Abwasserreinigung kantons- und schweizweit etabliert. So konnten im Kanton Aargau die Anzahl der ARA von 94 auf 41 ARA reduziert und die Vorteile der gemeinsamen Abwasserreinigung genutzt werden. Dieser Prozess wurde vom Kanton Aargau (Abteilung für Umwelt) mit dem Konzept Abwasserreinigung 2014 unterstützt.

Die bisher realisierten Zusammenschlüsse und spezifische Studien zeigen, dass eine regionale Abwasserreinigung insbesondere folgende Vorteile mit sich bringt:

- **Ökologische Vorteile:** Entlastung der kleinen Gewässer von Abwassereinleitungen, verbesserte Wasserqualität durch bessere Verfahren und damit ein verstärkter Schutz des Grundwassers
- **Ökonomische Vorteile:** Einsparungen durch den Betrieb einer zentralisierten Anlage infolge geringerer spezifischer Kosten pro Einwohnerwert (Vermeidung dezentraler Investitionen an mehreren Standorten)
- **Technische Vorteile:** Geringere Havarie-Risiken durch flexibleren Betrieb
- **Langfristige Planungssicherheit:** Anpassung an zukünftige gesetzliche Vorgaben und eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung

Auch der kantonale Richtplan sieht die Regionalisierung der Abwasserreinigung vor. In der Richtplananpassung vom 07. November 2023 wurde die ARA-Region WSU mit dem ARA Standort Aarau als Vororientierung aufgenommen. Offen ist noch der genaue Standort der neuen ARA.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantonsebene unterstützen diesen Weg. Ab 2028 ist mit verschärften Anforderungen im Bereich Gewässerschutz zu rechnen, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Reduktion von Stickstoffeinträgen und die Elimination von Mikroverunreinigungen. Auch diese Massnahmen lassen sich auf einer zentralen ARA kostengünstiger realisieren und sind frühzeitig in die Planung der neuen ARA einzubeziehen.

Vertiefte Prüfung einer gemeinsamen Abwasserreinigung

Das Projekt ARA Aarau WSU ist dementsprechend die logische Konsequenz zur Erfüllung aller Ansprüche an eine nachhaltige und zukunftsfähige Abwasserreinigung - ein Generationenprojekt mit langfristiger Bedeutung für die Region. Die beteiligten Abwasserverbände haben deshalb beschlossen, die nötigen Grundlagen für das Projekt WSU zu erarbeiten.

Um ein gemeinsames Verständnis für die Projektschritte und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, haben die beteiligten Abwasserverbände gemeinsam mit der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau im Juli 2024 eine Vorgehensvereinbarung zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für eine regionale Abwasserreinigung unterzeichnet. Diese wurde Ende 2024 von allen 30 beteiligten Gemeinden mit einem Gemeinderatsbeschluss ausdrücklich unterstützt.

Projektziele

Das Projekt ARA Aarau WSU verfolgt folgende übergeordnete Ziele:

- Errichtung einer neuen, leistungsfähigen regionalen ARA Aarau WSU an einem neuen Standort zur Reinigung der Abwässer der beteiligten Gemeinden im Einzugsgebiet
- Bau der notwendigen Anschlussleitungen für den Transport der Abwässer der heutigen einzelnen ARA zur neuen regionalen ARA
- Gründung eines neuen Abwasserverbands, der für den Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen ARA und bei Bedarf weiterer Dienstleistungen, verantwortlich ist
- Sicherstellung der Einhaltung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen, insbesondere im Bereich Stickstoffreduktion und Elimination von Mikroverunreinigungen
- Schaffung einer wirtschaftlich nachhaltigen Lösung, die langfristige Kostenoptimierungen und stabile Abwassergebühren für die Gemeinden ermöglicht
- Optimierung der betrieblichen Effizienz durch den Zusammenschluss bestehender Strukturen und Bündelung von Ressourcen

Durch die Umsetzung dieser Massnahmen wird eine moderne, leistungsfähige und nachhaltige Abwasserinfrastruktur für die Region geschaffen, die den heutigen und zukünftigen Anforderungen gerecht wird.

Planungsschritte

Die erfolgreiche Umsetzung der Regionalisierung der Abwasserreinigung im Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) erfordert eine schrittweise und koordinierte Vorgehensweise. Das Ziel ist es, dass die 30 beteiligten WSU-Gemeinden spätestens im Jahr 2029 über den Beitritt zum neuen Abwasserverband entscheiden.

Für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» des Projekts ARA Aarau WSU, die bis zur Gründung des neuen Abwasserverbands andauert, gelten klare verfahrensmässige und terminliche Rahmenbedingungen:

- Bewilligung des Kredits für das Vorprojekt und die Verbandsgründung im November 2025
- Erarbeitung des Vorprojekts für die neue ARA Aarau WSU bis spätestens Ende 2027 geplant.
- Beschluss über die Verbandsgründung und die Umsetzung des Projekts
- Erarbeitung des Bauprojekts und Baubewilligungsverfahrens
- Bauphase Neubau ARA und Anschlusskanäle ab 2032 bis voraussichtlich 2038
- Inbetriebnahme der neuen ARA und Übernahme der Abwasserreinigung für die beteiligten Gemeinden

Dieses abgestimmte Verfahren und der vorgegebene Zeitplan stellen sicher, dass alle beteiligten Parteien frühzeitig in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden und das Projekt in klar definierten Schritten umgesetzt werden kann.

Bisher erarbeitete Grundlagen

Ausgehend von der Idee, in der Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) eine gemeinsame Abwasserreinigung zu prüfen, wurden in den letzten Jahren zahlreiche Studien und Berichte erarbeitet, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für den nächsten Projektschritt zu erhalten.

Zu den wichtigsten Grundlagen gehören u.a.:

- Technische Evaluations- und Planungsberichte, welche die infrastrukturellen Anforderungen und technischen Möglichkeiten für eine zentrale Lösung untersucht haben
- Raumplanerische Studien, die potenzielle Standorte sowie deren Einbettung in die übergeordnete Siedlungs- und Umweltplanung analysiert haben
- Zusammenschluss- und Variantenstudien, die unterschiedliche Organisations- und Betriebsmodelle sowie deren wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen bewerten

Die Ergebnisse dieser fundierten Abklärungen haben die Projektbeteiligten zum Entscheid bewogen, die Weiterführung des Projekts und den dafür erforderlichen Kredit bei den einzelnen Abwasserverbänden zu beantragen.

Kredit Antrag für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung»

Wie bei einem Projektstart üblich, wurden die bis heute geleisteten Projektvorarbeiten mit einem Kostenschlüssel über die einzelnen Abwasserverbandbudgets finanziert. Nun kommt das Projekt in eine entscheidende Phase und der erforderliche Planungskredit soll von den einzelnen Abwasserverbänden genehmigt werden.

Diese Planungsarbeiten sind erforderlich, um für die anschliessend geplante Verbandsgründung eine hohe Kostensicherheit zu gewährleisten.

Darum soll der Vorprojektprozess unmittelbar nach dem Standortentscheid für die neue ARA gestartet werden. Die Erarbeitung des Vorprojektes ist aktuell im Zeitraum Anfang 2027 bis Ende 2028 vorgesehen.

Diese Planungsphase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» umfasst folgende Arbeiten:

- Die Erstellung des Vorprojekts für die neue ARA
- Sicherstellung der raumplanerischen Rahmenbedingungen
- Die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Organisation und Gründung des neuen Abwasserverbands

Diese Aufwendungen sollen über den beantragten Verpflichtungskredit finanziert werden. Das Projektteam des Projekts ARA Aarau WSU hat hierzu eine detaillierte Kostenaufstellung erarbeitet und die Anteile der Abwasserverbände gemäss dem bestehenden, verursacherbasierten Kostenteiler berechnet.

Kostenaufstellung

Der Verpflichtungskredit für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» des Projekts ARA Aarau WSU setzt sich wie folgt zusammen (inkl. MwSt., gerundet):

• Vorleistungen AVAU	CHF	439'000
• Projektleitung	CHF	1'551'000
• Teilprojekt Raumplanung	CHF	249'000
• Teilprojekt Kanalnetz	CHF	54'000
• Teilprojekt Organisation	CHF	130'000
• Teilprojekt ARA	CHF	5'081'000
• Teilprojekt Kommunikation & Stakeholder Management	CHF	108'000
• Reserven	CHF	788'000
T O T A L	CHF	8'400'000

Finanzierung

Die Kosten werden gemäss Kostenteiler auf die Abwasserverbände aufgeteilt. Für die Abwasserverbände ergeben sich folgende Anteile (inkl. MwSt., gerundet).

Verband Anteil in % Betrag

AV Region Kölliken	8	CHF	672'000
AV Region Schöftland	8	CHF	672'000
AV Mittleres Wynental	5	CHF	420'000
AV Reitnau-Moosleerau	2	CHF	168'000
AV Aarau und Umgebung	77	CHF	6'468'000
T O T A L	100	CHF	8'400'000

Für die Gemeinden des AV Region Kölliken ergeben sich die folgenden Kosten (inkl. MwSt., gerundet):

Gemeinde Anteil in % Betrag

Kölliken	37.62 %	CHF	252'807
Wiliberg	1.31 %	CHF	8'803
Safenwil	29.31 %	CHF	196'963
Holziken	10.36 %	CHF	69'619
Uerkheim	7.87 %	CHF	52'886
Walterswil (SO)	8.19 %	CHF	55'037
Bottenwil	5.34 %	CHF	35'885
T O T A L	100.0 %	CHF	672'000

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Eine effiziente Auftragsabwicklung sowie eine transparente Kostenkontrolle sind zentrale Voraussetzungen für den erfolgreichen Verlauf des Projekts ARA Aarau WSU. Um diese sicherzustellen, wird die Gesamtkoordination und die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Verpflichtungskredits im Auftrag der Projektpartner durch den Verband Aarau und Umgebung (AVAU) übernommen.

Die jeweiligen Kosten werden entsprechend dem vereinbarten Kostenteiler an die übrigen Projektpartner weiterverrechnet.

Projektrisiken und Risikomanagement

Trotz sorgfältiger Planung und umfassender Abklärungen sind wie bei allen grossen Infrastrukturprojekten mit der Umsetzung des Projekts ARA Aarau WSU verschiedene Risiken verbunden. Eine frühzeitige Identifikation und Steuerung dieser Risiken ist essenziell, um Verzögerungen und Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

Zur Minimierung dieser Risiken wird eine kontinuierliche Projektsteuerung und Kostenkontrolle durch die federführenden Akteure sichergestellt. Zudem sind vorausschauende Massnahmen wie frühzeitige Einbindung der Gemeinden, regelmässige Risikobewertungen und transparente Kommunikation mit allen Beteiligten essenziell.

Schlussfolgerung

Das Projekt ARA Aarau WSU ist die logische Konsequenz zur Erfüllung aller Ansprüche an eine nachhaltige und zukunftsfähige Abwasserreinigung – ein Generationenprojekt mit langfristiger Bedeutung für die Region.

Für die definitive Entscheidung müssen aber aus der Sicht der Projektsteuerung noch die in dieser Botschaft vorgeschlagenen Abklärungen getroffen werden. Damit schaffen wir eine solide Basis, um überzeugt in einem nächsten Schritt über den Zusammenschluss und die Verbandsgründung entscheiden zu können.

Es gilt weiter festzuhalten, dass mit der Annahme des vorliegenden Verpflichtungskredits zum Projekt, resp. der geplanten Projektorganisation Kenntnis genommen und der Projektsteuerung WSU die nötigen Kompetenzen für die erforderlichen Entscheide, Vergaben und Beschlüsse im Rahmen des Verpflichtungskredits erteilt wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 52'886.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälliger teuerungsbewingter Mehrkosten, für die Projektierung Zusammenschluss WSU ARA Aarau (Gemeindeanteil), sei zu genehmigen.

4. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 142'800.00 für einen neuen Forstschlepper des Forstbetriebes Uerkental (Gemeindeanteil Uerkheim)

Ausgangslage

Der Forstbetrieb Uerkental wurde auf den 1. Januar 2018 gegründet. Er setzt sich aus den Vertragspartnern Einwohnergemeinde Bottenwil, Einwohnergemeinde Uerkheim und dem Staat (Kanton Aargau) zusammen. Die Vertragspartner bezwecken die gemeinsame Führung des Forstbetriebes im Interesse einer rationellen, kostengünstigen und zweckmässigen Pflege und Nutzung ihrer Wälder. Die Rechtsform ist eine unselbständige öffentliche Anstalt, welche gemäss Regelung im Gemeindevertrag einer Sitzgemeinde, in diesem Fall der Gemeinde Bottenwil, zugeordnet ist (Personalwesen und Finanzführung).

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindevertrags sowie der übergeordneten Gemeindegesetzgebung bedürfen Investitionsanteile für grössere Beschaffungen des Forstbetriebs der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden. Die Investitionsanteile des Staates (Kanton Aargau) werden auf der Stufe Abteilung Wald (Kanton Aargau) beschlossen.

Der Forstbetrieb Uerkental betreut 786 ha Wald, welcher im Grundeigentum der Vertragspartner liegt. Hinzu kommt noch die Betreuung von 110 ha Privatwald. Der Hiebsatz beläuft sich nach aktuellem Betriebsplan auf 7'500 Erntefestmetern. Die Kosten werden anhand der produktiven Waldfläche anteilmässig von den Vertragspartnern getragen (Kanton Aargau 52 %, Einwohnergemeinde Bottenwil und Uerkheim je 24 %).

Ersatz Forstspeziialschlepper

Der aktuelle Forstspeziialschlepper wurde bei der Betriebszusammenlegung vom Kanton Aargau übernommen. Es handelt sich dabei um einen Welte W 130 K mit Rückekran. Die Maschine trägt den Jahrgang 2008 und wird beim angedachten Eintausch rund 10'000 Maschinenstunden erreicht haben. Gemäss Finanzplanung des Forstbetriebes Uerkental war der Ersatz ursprünglich im Jahr 2024 vorgesehen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ergab sich die Möglichkeit, die Ersatzbeschaffung bis ins Jahr 2027 aufzuschieben. Aufgrund von Aspekten der Verkehrssicherheit, der zunehmenden Reparaturanfälligkeit und wirtschaftlichen Überlegungen wird ein Ersatz im Jahr 2027 unausweichlich. Das Fahrzeug hat in den letzten fünf Jahren durchschnittlich ca. 440 Maschinenstunden (MStd.) pro Jahr geleistet.

Um die Einsatzbereitschaft des Forstbetriebes aufrechtzuerhalten, ist eine Ersatzbeschaffung unabdingbar. Da der Forstbetrieb über viel schweres Holz (z. Bsp. Douglasien) im Bestand verfügt, muss die Maschine über eine hohe Leistungsfähigkeit und Robustheit verfügen. Durch eine eigene Forstmaschine ist eine hohe und kurzfristige Einsatzfähigkeit auch bei Unwettern gewährleistet. Diese Einsatzoption hat sich in der Vergangenheit als einen grossen Vorteil erwiesen, wenn beispielsweise gefallene Bäume in Verkehrswegen oder Gewässern geräumt werden mussten. Die Blaulichtorganisationen können bei Bedarf optimal in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt werden.

Für den Ersatz des Forstspeziialschleppers wurde ein detailliertes Anforderungsprofil erstellt. Nach der Evaluation ist das Team des Forstbetriebs, resp. der Entscheidungsträger auf Stufe Betrieb, sprich die Betriebskommission zum Schluss gekommen, dass eine 6-Rad-Kombimaschine die beste Variante für den Forstbetrieb darstellt. Mit einer solchen Kombimaschine kann der Betrieb geeignete und flexible Arbeitsverfahren anwenden. Zudem wirkt sich die Verteilung des Maschinengewichts auf 6 Räder besser auf den Bodenschutz aus. Mit der neuen Maschine kann eine höhere Auslastung erzielt werden, woraus geringere Kosten pro Maschinenstunde resultieren.

Übersicht Maschinenkosten alt VS neu:

	Aktuelle Maschine	Neue Maschine
MStd./Jahr	440 MStd.	600 MStd.
Anschaffungskosten	CHF 540'000	CHF 595'000
Fixe Kosten / MStd.	CHF 127	CHF 101
Variable Kosten / MStd.	CHF 68	CHF 55
Selbstkosten / MStd.	CHF 195	CHF 156

Die Maschinenkosten stellen nicht den einzigen entscheidenden Faktor bei der Auswahl einer anzuschaffenden Maschine dar. Die neue Maschine ist so ausgelegt, dass möglichst bestandes- und bodenschonend gearbeitet werden kann. Die Waldstrassen werden ebenfalls weniger in Mitleidenschaft gezogen, was sich positiv auf die Unterhaltskosten auswirkt. Mit der Kombimaschine kann eine höhere Wertschöpfung im eigenen Betrieb erzielt werden.

Beschaffungswesen

Da der Beschaffungswert über CHF 250'000 zu liegen kommt, unterliegt die Beschaffung einer öffentlichen Ausschreibungspflicht (offenes/selektives Verfahren). Die Ausschreibung des Beschaffungsauftrages erfolgt mit dem gewichteten Anforderungsprofil auf SIMAP (öffentliche Beschaffungsplattform der Schweiz).

Finanzielles

Die Betriebskommission rechnet mit einem Investitionsvolumen von CHF 595'000.00 (inkl. MwSt.). Der Verteilschlüssel sieht folgende Beteiligungen vor:

Staat	52 %	=	CHF 309'400.00
Uerkheim	24 %	=	CHF 142'800.00
Bottenwil	24 %	=	CHF 142'800.00

Bei der Gründung des Forstbetriebes Uerkental brachten der Staat (Kanton Aargau) und die Einwohnergemeinde Bottenwil verschiedenste Maschinen in den Forstbetrieb ein, wodurch ein entsprechender Anlagewert entstand. Dieser wurde anhand der eingebrachten Einlagen sowie eines Verteilungsschlüssels basierend auf der Waldfläche unter den Waldbesitzern ausgeglichen.

Innerhalb der langfristigen Verbindlichkeiten besteht nun ein Vermögen in Höhe von CHF 567'420.57, welches in der Bilanz der rechnungsführenden Gemeinde Bottenwil als Schuld gegenüber den Waldeigentümern ausgewiesen wird. Dieser Betrag müsste anteilmässig – entsprechend der jeweiligen Waldfläche – an die Waldeigentümer ausbezahlt werden (gemäss Gemeindevertrag).

Im Rahmen der angestrebten, resp. notwendigen Lösung (Ersatzbeschaffung) ist vorgesehen, den Betrag nicht auszubezahlen, sondern zur Finanzierung der neuen Maschine zu verwenden.

Konto	Total	Staat (Kt. Aargau)	Uerkheim	Bottenwil
Anteil in %	100 %	52 %	24 %	24 %
20690.01		CHF 294'364.30		
20690.02			CHF 134'789.65	
20690.03				CHF 138'266.62
Bilanz per 31.12.2024	CHF 567'420.57	CHF 294'364.30	CHF 134'789.65	CHF 138'266.62
Budgetierter Gewinn 2025	CHF 91'900	CHF 47'788	CHF 22'056	CHF 22'056
Total	CHF 659'320.57	CHF 342'152.30	CHF 156'845.65	CHF 160'322.62
Investition	CHF 595'000	CHF 309'400	CHF 142'800	CHF 142'800
Prognostizierter Überschuss	CHF 64'320.57	CHF 32'752.30	CHF 14'045.65	CHF 17'522.62

Mit dem budgetierten Gewinn 2025 ergibt sich ein voraussichtlicher Rückbehalt von insgesamt CHF 659'320.57 (Aufteilung auf die beteiligten Körperschaften siehe obenstehende Tabelle).

Der gesamte Gewinn 2025 wird zunächst dem Rückbehalt zugewiesen. Aus diesem Rückbehalt wird dann die Finanzierung der Gesamtbeschaffung gedeckt und der verbleibende Restbetrag (gemäss der obenstehenden Tabelle) wird den Körperschaften ausbezahlt.

Mit den bis Ende 2025 aufgelaufenen Gewinnen stehen genügend Mittel zur Beschaffung der Maschine zur Verfügung und es müssen für die Beschaffung keine zusätzlichen Gelder, resp. flüssige Mittel zwischen den Waldbesitzern fließen. Die rechnungsführende Gemeinde Bottenwil hat die erforderliche Liquidität sicherzustellen. Ein allfälliger Überschuss, der im Anschluss an das Jahr 2025 den voraussichtlichen Beschaffungswert von CHF 595'000 übersteigt (abhängig vom tatsächlichen Gewinn 2025 sowie dem effektiven Kaufpreis der neuen Maschine), wird anteilmässig an die Waldbesitzer ausbezahlt.

Zusammen mit dem Kauf des neuen Forstschleppers werden die zurückgestellten langfristigen Finanzverbindlichkeiten als Investitionsbeiträge der drei beteiligten Körperschaften aufgelöst.

Betriebs- und Unterhaltskosten, Reparaturen

Die jährlichen Kosten für den Betrieb, Unterhalt (interne und externe Kosten) und Reparaturen belaufen sich durchschnittlich auf geschätzte CHF 27'000 pro Jahr (Jahresschnitt über die gesamte Nutzungsdauer). In diesen Kosten sind Reparaturen, Personalkosten, Betriebs- und Schmierstoffe, Versicherungen, Verkehrsabgaben und Umlagerung des Werkhofs eingerechnet.

Eintausch des aktuellen Forstspezialschleppers

Für den Eintausch des aktuellen Forstspezialschleppers kann mit einem Verkaufserlös von CHF 80'000 gerechnet werden. Dieser Betrag ist im Bruttokredit nicht eingerechnet. Dieser Betrag ist erfolgswirksam und verbessert das Ergebnis des Forstbetriebes, an welchem die Eigentümer wiederum anteilmässig beteiligt sind.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Der Verpflichtungskredit von brutto CHF 142'800.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Anschaffung eines Forstschleppers des Forstbetriebes Uerkental (Gemeindeanteil), sei zu genehmigen.

5. Genehmigung des revidierten Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Uerkheim inkl. Anhang I Gebührentarif (aktueller Stand 2011)

Einleitung

Das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement stammt aus dem Jahr 2011 und weist in einzelnen Bereichen Überholungsbedarf auf. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, das Reglement einer umfassenden Überprüfung und Aktualisierung zu unterziehen.

Im Rahmen der Revision wurden einzelne Bezeichnungen und Formulierungen angepasst und vereinheitlicht. Ein besonderes Augenmerk galt zudem der Neuregelung der Kindergrabstätte, welche künftig auch Fehl- und Totgeburten (Engels- bzw. Sternenkinder) einschliesst und damit einen würdevollen und den heutigen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen entsprechenden Ort des Gedenkens schafft. In diesem Zusammenhang wurde auch der Gebührentarif überprüft und entsprechend angepasst.

Nach intensiven Besprechungen mit involvierten Fachabteilung sowie einer ersten Vorprüfung der angedachten Anpassungen durch die zuständigen Arbeitsgruppen/Kommissionen sowie die kantonale Aufsichtsbehörde (rechtliche Grundlagenprüfung) wurden die vorgeschlagenen Änderungen durch den Gemeinderat zur Durchführung einer freiwilligen, resp. offenen Mitwirkung der Bevölkerung freigegeben. Diese fand vom 29.08.2025 bis 30.09.2025 statt.

Die eingegangenen Rückmeldungen wurden sorgfältig geprüft und, soweit sinnvoll, in die überarbeitete Reglementsfassung aufgenommen. Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Gemeinderat am 13. Oktober 2025 die abschliessend bereinigte Revisionsfassung des Friedhof- und Bestattungsreglements verabschiedet und mit Antrag auf Genehmigung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 beschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Der Gemeindeversammlung obliegt gemäss § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden.

Weiter sind die Vorgaben der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau zu beachten, welche die grundlegenden Bestimmungen zu Organisation, Durchführung und gesundheitspolizeilichen Anforderungen bei Bestattungen enthält.

Ergänzend finden sich rechtliche Grundlagen im Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau, das insbesondere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei Todesfällen und Bestattungen vorsieht.

Die kommunale Regelung erfolgt somit im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Kantons.

Die Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Änderungen

Die Änderungen und Ergänzungen können über die öffentliche Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 in folgenden Dokumenten im Detail mitgeteilt, resp. erklärt und gegenübergestellt (aktuell / neu) und somit von den Stimmberechtigten in ausführlicher und verständlicher Art und Weise, eingesehen und geprüft werden:

- Aktuelles Friedhof- und Bestattungsreglement (Stand: 2011)
- Gegenüberstellung/Auflistung aktuelle Bestimmungen – revidierte Bestimmungen (synoptische Darstellung)
- Entwurf neues Friedhof- und Bestattungsreglement (vorbehaltlich der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.2025)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Die revidierte Friedhof- und Bestattungsreglement inkl. Anhang I Gebührentarif der Einwohnergemeinde Uerkheim sei zu genehmigen.

6. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2026 mit einem Steuerfuss von 123 %

Einleitung

Das vorliegende Budget 2026 basiert auf einem unveränderten Steuerfusses von 123 %. Die Budgetzahlen werden in der Regel aufgrund der Vorjahreszahlen, den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres und anhand von Ankündigungen und Mitteilungen durch Dritte (z.B. Kanton, Verbände, usw.) ermittelt und erfasst. Die Veränderungen gegenüber dem Budget 2025 werden in den folgenden Kapiteln erläutert. Das Budget 2026 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'467.00 ab (Budget 2025 Aufwandüberschuss von CHF 7'429.00). Die Gemeindeversammlung erteilt mit der Genehmigung des Budgets dem Gemeinderat die Ausgabeermächtigung. Der Gemeinderat hat keine Pflicht, die budgetierten Kredite auch zu beanspruchen bzw. Kredite auch auszugeben.

Aufgrund der erwarteten Kostenentwicklung und des Investitionsbedarfs in den kommenden Jahren muss der Aufwand aus der betrieblichen Tätigkeit bezüglich Dringlichkeit und Notwendigkeit laufend überprüft und angepasst werden.

Ergebnisse Einwohnergemeinderechnung

Das Budget 2026 basiert auf einem unveränderten Steuerfusses von 123 % und weist einen **Ertragsüberschuss** von **CHF 2'467.00** (Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 7'429.00) aus.

Der **Erfolgsausweis der Einwohnergemeinderechnung** (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

• Betrieblicher Aufwand	CHF	5'821'313
• Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	CHF	1'608'490
• Steuerertrag	CHF	4'077'800
• Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	- 135'023
• Ergebnis aus Finanzierung	CHF	137'490
• Operatives Ergebnis	CHF	2'467
• Ausserordentliches Ergebnis	CHF	0
• Gesamtergebnis	CHF	2'467

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit enthält die Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, welche mit Steuern gedeckt werden müssen. In der betrieblichen Tätigkeit sind ebenfalls die rückwirkenden Abschreibungen aus den Investitionen der letzten 20 HRM1-Rechnungsjahre enthalten.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zusammen mit dem Finanzerfolg - d.h. den Nettozinsen und Nettoerträgen des Finanzvermögens (Artenglieder 34 und 44) - ergibt das operative Ergebnis.

Berechnung Selbstfinanzierung der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)

• Abschreibungen, Konten 3300, 3320 und 3660	CHF	295'550.00
• Einlagen in Fonds des Eigenkapitals, Erneuerungsfonds	CHF	9'380.00
• Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals, Erneuerungsfonds	CHF	- 5'800.00
• Ertragsüberschuss	CHF	<u>2'467.00</u>
Selbstfinanzierung	CHF	301'597.00

Zum Vergleich die Selbstfinanzierung der letzten 26 **Rechnungs- und Budgetjahre**:

1999	CHF	308'693.00	2008	CHF	116'583.00	2017 ⁴⁾	CHF	- 70'577.16
2000	CHF	167'660.00	2009	CHF	77'456.00	2018 ⁵⁾	CHF	238'623.51
2001	CHF	110'400.00	2010 ¹⁾	CHF	280'646.00	2019 ⁶⁾	CHF	1'280'748.00
2002	CHF	399'745.00	2011 ²⁾	CHF	378'207.00	2020 ⁷⁾	CHF	631'203.00
2003	CHF	399'025.00	2012	CHF	228'902.00	2021 ⁸⁾	CHF	803'501.46
2004	CHF	341'090.00	2013 ²⁾	CHF	366'429.00	2022 ⁹⁾	CHF	262'197.46
2005	CHF	315'824.00	2014	CHF	293'391.00	2023	CHF	44'728.58
2006	CHF	179'959.00	2015	CHF	200'502.55	2024	CHF	49'938.32
2007	CHF	147'726.00	2016 ³⁾	CHF	663'579.29	2025 ¹⁰⁾	CHF	242'901.00

1) davon Buchgewinn CHF 128'859.00.

2) dank ausserordentlich hohem Steuerertrag.

3) Mehrertrag Steuern CHF 340'200.00 / Minderausgaben CHF 237'100.00.

4) ohne das Unwetterereignis (Nettokosten 2017 von CHF 665'609.77) hätte im Jahr 2017 eine Selbstfinanzierung von CHF 595'032.61 resultiert.

5) ohne das Unwetterereignis (Nettokosten 2018 von CHF 453'743.80) hätte im Jahr 2018 eine Selbstfinanzierung von CHF 692'367.31 resultiert.

6) dank Buchgewinn von CHF 463'440.80 und höherem Steuerertrag von CHF 433'701.40.

7) dank einer Zahlung der Caritas von CHF 317'000.00 an die Hochwasserschäden.

8) inkl. Buchgewinn von CHF 513'900.00.

9) inkl. Buchgewinn von CHF 32'900.00.

10) es handelt sich um die Budgetzahlen.

Den Zahlen kann entnommen werden, dass seit 2010 bis ins Jahr 2021 (zum Teil auch dank Buchgewinnen) tendenziell wieder eine Verbesserung der Selbstfinanzierung erzielt werden konnte. Diese Verbesserung wäre ab dem Jahr 2016 ohne das Unwetterereignis ausgeglichener ausgefallen. Ab dem Jahr 2022 ist die Selbstfinanzierung wieder rückläufig.

Als **ordentlicher Finanz- und Lastenausgleichsbeitrag** erhält die Gemeinde Uerkheim im Jahr 2026 vom Kanton CHF 404'000.00.

(2025: CHF 332'000.00; 2024: CHF 274'000.00; 2023: CHF 238'000.00; 2022: CHF 275'000.00; 2021: CHF 308'000.00; 2020: CHF 312'000.00; 2019: CHF 319'000.00)

Infolge Umsetzung der Aufgabenteilung sowie des neuen Finanzausgleiches erhält die Gemeinde Uerkheim seit dem Jahr 2022 keinen Übergangsbeitrag mehr.

Weiterhin erhält die Gemeinde einen **Feinausgleich**, welcher im Jahr 2026 voraussichtlich in der Höhe von CHF 36'400.00 (2025: CHF 36'400.00; 2024: CHF 36'500.00; 2023: CHF 36'300.00; 2022: CHF 31'500.00) anfällt. Dies im Zusammenhang mit der optimierten Aufgabenteilung.

Die **Finanz- und Lastenausgleichszahlungen** betragen somit für das Jahr 2025 **total CHF 440'400.00**

(Vergleich Vorjahre: 2025: CHF 368'400.00; 2024: CHF 310'500.00; 2023: CHF 274'300.00; 2022: CHF 306'500.00; 2021: CHF 364'100.00; 2020: CHF 393'300.00; 2019: CHF 419'700.00).

Gegenüber dem Vorjahr fällt der ordentliche Finanzausgleich aufgrund der Bemessungsfaktoren im Jahr 2026 wieder etwas höher aus. Die vorliegend beantragte Steuerfusserhöhung hat keinen direkten Einfluss auf die zukünftige Bemessung der Finanzausgleichszahlungen, da deren Ermittlung von verschiedenen Faktoren abhängig sind.

Die Berechnung des Steuerertrages basiert wiederum mit einem Steuerfuss von 123 %. Die ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern wurden aufgrund der Sollstellungen per August 2025, bzw. dem per Ende 2025 erwarteten Steuerertrag berechnet. Dabei wurden die Empfehlungen des Kantonalen Steueramtes übernommen. Aufgrund dem aktuellen Stand der laufenden und geplanten Bautätigkeit wird im kommenden Jahr mit einem geringfügigen Zuwachs bei der Zahl von Steuerpflichtigen gerechnet.

Investitionsrechnung / Finanzierungsausweis Einwohnergemeinde

Die Investitionsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen) sieht Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 125'000.00 vor.

Zusammen mit der Selbstfinanzierung von CHF 301'597.00 ergibt sich ein budgetiertes **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss) von CHF 176'597.**

Ergebnis Abfallwirtschaft

Die Funktion Abfallwirtschaft schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 960.00** ab. Aus den Zahlen des Finanzierungsausweises ist zu entnehmen, dass ein **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss) von CHF 1'940.00** resultiert. Im Detail wird bezüglich der in der vorliegenden Spezialfinanzierung anfallenden Auslagen auf die Ausführungen in der Medienmitteilung zum Budget 2026 vom 22.09.2025 sowie im Gesamtbudget 2026 verwiesen.

Ergebnis Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 380.00** ab. Aus den Zahlen des Finanzierungsausweises ist zu entnehmen, dass ein **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss) von CHF 15'620.00** resultiert. Im Detail wird bezüglich der in der vorliegenden Spezialfinanzierung anfallenden Auslagen auf die Ausführungen in der Medienmitteilung zum Budget 2026 vom 22.09.2025 sowie im Gesamtbudget 2026 verwiesen.

Ergebnis Wasserwerk

Die Spezialfinanzierung **Wasserwerk** schliesst mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 54'650.00** ab. Aus den Zahlen des Finanzierungsausweises ist zu entnehmen, dass ein **Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag) von - CHF 272'750.04** resultiert. Im Detail wird bezüglich der in der vorliegenden Spezialfinanzierung anfallenden Auslagen auf die Ausführungen in der Medienmitteilung zum Budget 2026 vom 22.09.2025 sowie im Gesamtbudget 2026 verwiesen.

Detailauskünfte zum Gesamtbudget 2026

Detailauskünfte zum Budget 2026 können dem in der öffentlichen Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 einsehbare Gesamtbudget 2026 entnommen werden. Hierzu wird vor allem auf die darin enthaltenden, ausführlichen Erläuterungen verwiesen. Ebenfalls in der Aktenauflage enthalten ist die gemeinderätliche Detailinformation zum Budget 2026 in Form der Bevölkerungs- und Medienmitteilung vom 22.09.2025. Ergänzt, resp. abgerundet werden diese Aufledgedokumente mit der Aufgaben- und Finanzplanung 2026 – 2035 der Einwohnergemeinde und der Werke (Abfall, Abwasser, Wasser).

Fazit des Gemeinderates zum Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 123 %

Dem Gemeinderat ist es nach wie vor ein grosses Anliegen, die steuerliche Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner auf einem mit Bezug auf die für Uerkheim anzuwendende Ausgabestruktur, auf einem tiefst möglichen Level zu halten und dabei die finanzrechtlich vorgeschriebenen Vorgaben, u.a. in Bezug auf die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts bei den Jahresabschlüssen, einzuhalten. Mit Blick und Verweis auf die vorgeannten Ausführungen bezüglich der erfreulichen Entwicklung im Bereich der Steuereinnahmen sowie auch bei der erhofften, moderaten und gleichzeitig qualitativ erfreulichen Bevölkerungszunahme und ebenso mit dem ständigen Bestreben der Gemeindebehörde und aller

Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde, mit den vorhandenen Ressourcen haushälterisch und vor allem sorgfältig, immer mit Blick auf das Gemeinde-, resp. Gesamtwohl, umzugehen, ist der Gemeinderat guten Mutes, die zukünftig anstehenden Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln bestmöglich bewältigen zu können.

Der Gemeinderat hält abschliessend fest, dass die konstruktive, offene und transparente Zusammenarbeit mit der Finanzkommission sowie auch der Schule Uerkheim und allen übrigen am Budgetprozess Beteiligten sehr geschätzt und an dieser Stelle das Engagement aller bestens verdankt wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt den

Antrag:

Das Budget für das Jahr 2026 mit einem unveränderten Steuerfusses von 123 % sei zu genehmigen.

7. Verschiedenes und Umfrage

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über Aktuelles aus der Ratsstube. Ferner werden Manfred Feldmann, langjährige Bauamtsvorarbeiter sowie die per Ende der Amtsperiode 2022/2025 aus dem Gemeindedienst austretenden Funktionärinnen und Funktionäre offiziell verabschiedet. Ferner wird der neue Mitarbeiter des Gemeindebauamtes, Marc Bolliger, offiziell begrüsst.

Die Unterlagen zu den vorstehenden Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung liegen spätestens von 14. November bis 28. November 2025 am Schalter der Gemeindekanzlei öffentlich auf und können zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Zudem können die besagten Daten und Fakten auf der Gemeindegewebseite (Rubrik Gemeinde – Gemeindeversammlung) eingesehen und soweit möglich und vorgesehen, heruntergeladen werden.

Zur Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 laden wir Sie freundlich ein.

Uerkheim, im Oktober/November 2025

Der Gemeinderat